

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
Senatskanzlei

Berlin, den 11. November 2013
Tel.: 9026-2463
Fax: 9026-2199
ZC 2
E-Mail:
Juergen.Gaertner@
Senatskanzlei.Berlin.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über
Senatskanzlei – G Sen –

Beratung des Haushaltsplans 2014/2015 1. Lesung
hier: Einzelplan 03 – Regierender Bürgermeister –

**Berichtsaufträge des Hauptausschusses
zum Haushaltsplan 2014/2015**

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Die Senatskanzlei
wird gebeten, dem Hauptausschuss zur 2. Lesung des Einzelplans 03 am
20. November 2013 zu folgenden Punkten zu berichten:

Kapitel 03 00 keine Titelzuordnung dot.berlin GmbH

Die Senatskanzlei
wird gebeten, dem Hauptausschuss zur 2. Lesung des Einzelplans 03 am 20. November
2013 den Vertrag mit der dot.berlin GmbH vorzulegen.

Hierzu wird berichtet:

Der Vertrag ist als PDF-Dokument als Anlage 1 angefügt.

Titel 272 92 Zuschüsse der EU aus dem ESF für konsumtive Zwecke (Förderperiode 2007-2013) in Verbindung mit

Titel 684 92 Zuschüsse der EU aus dem ESF für konsumtive Zwecke (Förderperiode 2007-2013):

Titel	272 92	Zuschüsse der EU aus dem ESF für konsumtive Zwecke (Förderperiode 2007-2013)
Ansätze	für das abgelaufene Haushaltsjahr	163.000 €
	für das laufende Haushaltsjahr	164.000 €
	für das kommende Haushaltsjahr (Entwurf)	0 €
	Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres	244.294,34 €
	Verfügungsbeschränkungen	keine
	aktuelles Ist *	1.537,77 €

* Stand : 31.10.2013

Titel	684 92	Zuschüsse der EU aus dem ESF für konsumtive Zwecke (Förderperiode 2007-2013)
Ansätze	für das abgelaufene Haushaltsjahr	163.000 €
	für das laufende Haushaltsjahr	164.000 €
	für das kommende Haushaltsjahr (Entwurf)	0 €
	Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres	139.811,64 € R 96.278,65 €
	Verfügungsbeschränkungen	Keine
	aktuelles Ist *	** -6.465,69 €

* Stand: 31.10.2013

** Rückfluss von Mitteln des Zuwendungsempfängers

Die Senatskanzlei

wird gebeten, dem Hauptausschuss zur 2. Lesung des Einzelplans 03 am 20. November 2013 für die ESF- und für die EFRE-Mittel des Einzelplans 03 (Förderperiode 2007 - 2013) folgende Übersicht zu liefern:

Indikatives Soll für den Einzelplan 2007-2013:

Ausgaben im Einzelplan 2007 - 30.09.2013:

geplante Ausgaben 01.10.13-31.12.2013:

geplante Ausgaben 2014:

geplante Ausgaben 2015:

Erstattungen der EU aus dem ESF und dem EFRE für den Einzelplan 2007 - 30.09.2013:

voraussichtliche Erstattungen 01.10.2013 - 31.12.2013:

geplante Erstattungen 2014:

geplante Erstattungen 2015:

Hierzu wird berichtet:

Die erbetene Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt.

Außerdem wird die Senatsverwaltung ersucht darzustellen, für welche Maßnahmen / Projekte wie viele Mittel aus der neuen Förderperiode erwartet werden und welche Konsequenzen sich ggf. aus einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Mittel ergeben

a) für die Kofinanzierung aus Landesmitteln und/oder

b) für Ersatzfinanzierungen zum Erhalt der Projekte.

Hierzu wird berichtet:

Der Senat hatte zur Lesung des Einzelplans 03 über die Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit dem „Bürgerschaftlichen Engagement“ berichtet:

In der Förderperiode 2007 – 2013 standen der Senatskanzlei ESF-Mittel zur Förderung optimaler struktureller und rechtlicher Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement zur Verfügung.

Die Freiwilligensurveys der Bundesregierung 1999 – 2009 belegen, dass die Zeiten lebenslanger Ehrenämter im Bereich des Bürgerengagements der Vergangenheit angehören. Engagierte Menschen entscheiden sich zunehmend für die Mitarbeit in **Projekten**, für immer neue bürgerschaftliche Aktivitäten von der Nachbarschaftshilfe bis zur Lesepatenschaft für Schülerinnen und Schüler.

Das **Internet** wird daher zur Vermittlung von Engagementmöglichkeiten immer bedeutsamer. Es bietet eine Vielzahl und Vielfalt von Möglichkeiten, die jedoch schwer überschaubar und nicht aufeinander abgestimmt sind. Der Aufbau eines einheitlichen virtuellen Raums für Anbieter und Nachfragende soll eine bessere Übersichtlichkeit der bestehenden Angebote bieten und dafür sorgen, dass Zeitspenden, Geld und Ideen möglichst passgenau zueinander finden.

Die Senatskanzlei hat die o. a. Finanzmittel des Europäischen Sozialfonds sowie Haushaltsmittel des Landes Berlin in den Jahren 2008 bis 2012 im Rahmen zweier aufeinanderfolgender Projekte für den **Aufbau der Internetplattform „bürgeraktiv“** eingesetzt, von der erwartet werden kann, dass sie sich nachhaltig auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Bürgerschaftliche Engagement in Berlin auswirken wird.

Mit dem Modellprojekt **„Freiwillig macht Schule“** wurde die Koordination ehrenamtlicher Tätigkeit an öffentlichen allgemeinbildenden Berliner Schulen aller Schularten in unterschiedlichen Sozialräumen gefördert. Insbesondere durch die Qualifizierung und Beratung von Freiwilligenkoordinatorinnen und -koordinatoren erreichten die am Projekt teilnehmenden Schulen eine qualitative Verbesserung beim Einsatz von Ehrenamtlichen. Der seit 2004 an alle öffentlichen Schulen im Land Berlin gerichtete Auftrag, sich gegenüber ihrem Umfeld zu öffnen (vgl. § 5 Berliner Schulgesetz), ist durch den Einsatz von Freiwilligenkoordinatorinnen und -koordinatoren leichter zu erfüllen. Durch ihre Öffnung können Berliner Schulen Unterstützung durch das Gemeinwesen erhalten, das ehrenamtliche Engagement an Schulen stärken und Civic Education, Partizipation und Demokratie fördern.

Es wurden Strukturen aufgebaut und nachhaltig gesichert, in denen die Kooperationen zwischen Lehrerinnen und Lehrern als Fachleuten für das Lernen einerseits und ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern für ergänzende Angebote andererseits gelingen können.

Die o. g. Projekte sind planmäßig abgeschlossen worden, ohne dass einer der beteiligten Träger einen Verlängerungsantrag gestellt hat. Für ein neues Projekt – zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements bei Berlinerinnen und Berlinern mit Migrationshintergrund – sind derzeit Ko-Finanzierungsmittel nicht vorhanden.

Mit den durchgeführten Projekten konnte mittelbar sozialstrukturellen Defiziten von Arbeitssuchenden (auch aus problematischen Zielgruppen) entgegengewirkt werden. In der neuen Förderperiode ab 2014 – in der dem Land Berlin wesentlich geringere ESF-Mittel zur Verfügung stehen werden – werden derartige, mittelbar wirksame Projekte nicht mehr

gefördert. Daher wurden für den Bereich Bürgerschaftliches Engagement keine neuen ESF-Mittel beantragt.

Der Schwerpunkt der von der Senatskanzlei verantworteten Projekte liegt in der Förderung optimaler struktureller und rechtlicher Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement.

Das Europareferat hat nur im Jahr 2008 ESF-Mittel wie folgt in Anspruch genommen:

4.732,00 € ESF-Mittel im Rahmen der techn. Hilfe für das Projekt "Mobil in Europa - ich bin dabei", Laufzeit: 1.4.2008 - 30.9.2008; Gesamtkosten 7.872,48 €.

Bei dem Projekt „Mobil in Europa“ handelte es sich um eine Veranstaltungsreihe. Finanziert wurden 12 Veranstaltungen (pro Bezirk eine Veranstaltung) an Berliner Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben. Im Mittelpunkt der Aktionstage stand das europäische Programm „Lebenslanges Lernen“, das insbesondere jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Chance bietet, sich europaweit für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren, um mit den hohen Anforderungen des europäischen Binnenmarktes und dem technischen Fortschritt Schritt zu halten. Zusätzlich wurde die Geschichte und Struktur der EU erläutert, bis hin zu den heutigen Herausforderungen im Zeitalter der Globalisierung und den Inhalten des neuen EU-Grundlagenvertrages.

14.965,44 € ESF-Mittel im Rahmen der techn. Hilfe für die Neuauflage der Broschüre "Europa beispielhaft - EU-geförderte Projekte in Berlin", Druck und Vertrieb in 2008; Gesamtkosten 24.942,40 €.

Bei der Broschüre handelte es sich um die Neuauflage der bereits im Jahr 2005 herausgegebenen Publikation, die gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin erstellt wurde. Die Erstauflage der Publikation wurde in einer Auflage i.H. von 38.0000 Ex. gedruckt.

Die Broschüre hat sich als wichtiges Instrument der europapolitischen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit bewährt und wurde daher – u.a. in Hinblick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 – in 2008 neu aufgelegt.

Anfang Januar 2014 wird es eine weitere Neuauflage der Broschüre (völlig neue Projekte) geben. Diese wurde aber ohne EU-Mittel finanziert.

10.500 € ESF-Mittel im Rahmen der techn. Hilfe für das Projekt „Avanti-Bildungsmesse 2008“, Ausführung März 2008; Gesamtkosten: 17.945,51 €.

Es handelte sich bei der Avanti-Messe 2008 (13./14.3.2008) um die 8. Internationale Messe für Jobs, Bildung und Karriere im Ausland. Sie

fand bis dahin regelmäßig im Frühjahr im Berliner Rathaus statt. In 2008 war das Partnerland Frankreich, da zu dieser Zeit der RBm als Bevollmächtigter der Bundesrepublik Deutschland für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit fungierte. An beiden Messetagen fand ein Rahmenprogramm mit Schwerpunkt Frankreich statt. Vorträge, Seminare und Filme zum deutsch-französischen Jugendaustausch, kulturelle Veranstaltungen, Sprachanimationen sowie Informationen zu Reise-, Berufs- und Bildungsmöglichkeiten. Zielgruppe waren Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie junge Berufstätige.

Im Kulturbereich ist eine Kofinanzierung aus Landesmitteln nur in ganz geringem finanziellen Umfang im Kapitel 0310 des Haushaltsplans veranschlagt. Wie in den Erläuterungen zu den Ansätzen dargestellt, wurde die Kofinanzierung oft aus Eigenmitteln der Träger, Beiträgen der Teilnehmer/innen, Mitteln des Bundes, der Bezirke oder fördernder Stiftungen aufgebracht. Der Erhalt der Projekte spielt im ESF keine Rolle, da die Angebote ohnehin ausnahmslos temporärer Natur sind. Auch im EFRE ist den Trägern bewußt, dass eine Finanzierung aus EU-Mitteln stets zeitlich begrenzt ist. Die laufenden Kosten müssen ohne einen Aufwuchs der Förderung aus Landesmitteln bestritten werden.

Im Übrigen wird für den Kulturbereich auf die Berichte an den Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten (Rote Nummern 0951 und 0997 - Berichtsaufträge aus der 25. Sitzung des Ausschusses für Kulturelle Angelegenheiten vom 19. August 2013) verwiesen.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Björn Böhning
Chef der Senatskanzlei

Vertrag über die Bewerbung um die Toplevel-Domain „.berlin“ sowie deren Verwaltung und Betrieb

Zwischen

1. Land Berlin, vertreten durch die
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

- nachfolgend „Land Berlin“ genannt -

und

2. dotBERLIN GmbH & Co. KG, vertreten durch die
PUNKTBERLIN GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Krischenowski,
Akazienstr. 2, 10823 Berlin

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „die Parteien“ genannt –

Präambel

Am 20. Juni 2011 hat die amerikanische Internetorganisation ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) beschlossen, dass neue Domain Namen auf oberster Hierarchieebene (Top Level Domain, TLD) zugelassen werden sollen. Dies ermöglicht es, frei wählbare Begriffe – also auch Länder- und Städtenamen – als TLD zu registrieren.

Das Land Berlin unterstützt die Einführung einer neuen auf den Landesnamen lautenden TLD „berlin“. Die TLD kann den Bürgerinnen und Bürgern Berlins, der Berliner Wirtschaft und anderen interessierten Nutzern mit besonderen Verbindungen zum Land Berlin die Möglichkeit geben, im Internet mit einem expliziten Bezug zu Berlin aufzutreten.

Über die Vergabe der Betriebsrechte für die neuen TLD entscheidet ICANN in einem standardisierten Bewerbungsverfahren, das voraussichtlich am 12. Januar 2012 beginnen wird. Als Bewerber kann jedes Unternehmen auftreten, das die Zulassungsbedingungen der ICANN erfüllt. Im Falle von geographischen TLD ist danach Voraussetzung, dass der Bewerber eine grundsätzliche Zustimmung der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft in Form eines „letters of support“ oder „letters of non-objection“ vorlegt.

Die Einführung der TLD „berlin“ liegt im Interesse der Allgemeinheit und des Landes Berlin. Dabei müssen die öffentlichen Belange und die Interessen des Landes Berlin sowie der mit ihm verbundenen Einrichtungen gewahrt werden und der Landesname muss vor jeglicher missbräuchlichen Verwendung geschützt werden.

Mit diesem Vertrag regeln die Parteien die Rahmenbedingungen sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vergabe des Bestätigungsschreibens (Letter of Support), der Bewerbung und dem späteren Betrieb der TLD „berlin“, einschließlich aller etwaig darüber hinausgehender Abreden.

1. Vertragsumfang

1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung eines Bestätigungsschreibens (Letter of Support) durch das Land Berlin an das Unternehmen, wie es von der ICANN als Regulierungsbehörde für das Internet für die Registrierung und den Betrieb der neuen TLD „.berlin“ gefordert wird, sowie – nach erfolgreicher Bewerbung – die laufende Verwaltung und der Betrieb dieser TLD, durch das Unternehmen.

1.2. Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach folgenden Regelungen, wobei die Reihenfolge bei der Rangfolge maßgeblich ist:

1. Dieser Vertragstext nebst Anlage A
2. Letter of Support des Landes Berlin (Anlage 1)
3. Allgemeine Regeln zur Bestimmung schutzwürdiger SLD durch das Land Berlin (Anlage 2)
4. Reservierungsliste (Anlage 3) in der nach Ziffer 3.3 maßgeblichen Fassung
5. Sperrliste (Anlage 4) in der nach Ziffer 3.4 maßgeblichen Fassung
6. New gTLD Applicant Guidebook der ICANN in der jeweils gültigen Fassung
7. das nach Angebotsaufforderung eingereichte Angebot des Unternehmens im Verhandlungsverfahren in der bei Vertragschluss geltenden Fassung einschließlich
 - 7a) Gesamtkonzept der Nutzung der TLD .berlin (Anlage 5-1)
 - 7b) Konzept zur Reservierung und Registrierung von SLD für das Land Berlin gemäß Ziffer 3.3 (Anlage 5-2)
 - 7c) Konzept zum Umgang mit SLD anderer öffentlicher Stellen und Sperrliste gemäß Ziffer 3.4 (Anlage 5-3)
 - 7d) Konzept zur Zuteilung der SLD gemäß Ziffer 3.6 (Anlage 5-4)
 - 7e) Konzept über die Vergabe von SLD außerhalb des regulären automatisierten Registrierungsprozesses gemäß Ziffer 3.6 (5-5)

Soweit die vorgenannten Anlagen aus mehreren Bestandteilen bestehen, gelten bei Änderungen gegenüber früheren Anlagen die jeweils jüngsten und bei Ergänzungen die jüngsten und ergänzend die früheren Anlagen.

8. Besondere Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen (Anlage 6)
9. Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung (Anlage 7)

Der Vertragsbestandteil 6 ist auf den Internetseiten der ICANN öffentlich zugänglich, liegt auch den Parteien vor und ist ihnen bekannt. Auf eine formelle Beifügung zum Vertrag wird daher verzichtet.

1.3. Kontaktpersonen

Zur Ermöglichung einer reibungslosen Zusammenarbeit benennen die Parteien jeweils einen Ansprechpartner bei Angabe von Name, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse und Postanschrift. Änderungen des Ansprechpartners werden der anderen Partei unverzüglich mitgeteilt.

Für das Unternehmen:

Herr Dirk Krischenowski

dotBERLIN GmbH & Co. KG, Akazienstr. 2, 10823 Berlin

Tel: +49 30 49782354, Fax: +49 30 49782356, Mobile: +49 173 2339156

krischenowski@dotberlin.de, Skype: krischenowski

Für das Land Berlin:

Herr Sascha Krajan

Senatskanzlei - II A 17

Jüdenstraße 1; 10178 Berlin

Tel +49 30 9026-2286; Fax +49 30 9026-2285

E-Mail: sascha.krajan@skzl.berlin.de

2. Bewerbung

2.1. Bestätigungsschreiben des Landes Berlin

(1) Das Land Berlin wird dem Unternehmen den für eine erfolgreiche Bewerbung erforderlichen Letter of Support zur Vorlage bei der ICANN ausstellen.

(2) Das Land Berlin ist berechtigt, im Falle einer Beendigung dieses Vertrages durch Kündigung oder aus sonstigem Grund den Letter of Support gegenüber der ICANN und dem Unternehmen zu widerrufen. Bis zur Abgabe des Letter of Support bei der ICANN

ist das Unternehmen verpflichtet, den Letter of Support unverzüglich nach dessen Widerruf durch das Land mit sämtlichen Abschriften an das Land herauszugeben.

2.2. Bewerbung des Unternehmens bei der ICANN

Das Unternehmen verpflichtet sich, sich fristgerecht innerhalb der Bewerbungsfristen der ICANN bei der ICANN um den Betrieb der TLD „berlin“ zu bewerben und garantiert, dass es alle dafür seitens der ICANN bei Vertragsabschluss bekannten gesetzten Bedingungen innerhalb der von der ICANN vorgegebenen Fristen erfüllt.

2.3. Berichtspflichtige Bewerbung

Sollten dem Unternehmen Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Bewerbung um die TLD „berlin“, den Erfolg der Bewerbung oder einen ordnungsgemäßen Domainbetrieb gefährden können, ist das Unternehmen verpflichtet, das Land Berlin unaufgefordert und unverzüglich über alle Umstände zu informieren. Die Rechte des Landes Berlin im Übrigen bleiben davon unberührt.

2.4. Vergütung / Kosten / Beteiligung

(1) Eine finanzielle Beteiligung des Landes Berlin an den Kosten der Teilnahme am Bewerbungsverfahren der ICANN und des Betriebs der TLD „berlin“ sowie jegliche Kostenerstattung durch das Land Berlin sind ausgeschlossen.

(2) Das Unternehmen ist in jedem Fall verpflichtet, das Land Berlin für den mit der Vergabe des Letter of Support verbundenen Aufwand in Höhe von 30.000,- Euro pauschal zu entschädigen. Die Zahlung wird mit Zugang des Letter of Support beim Unternehmen fällig und ist innerhalb von 10 Tagen ab Fälligkeit zu zahlen.

3. Betrieb

3.1. Gesamtkonzept zur Top Level Domain „berlin“

Das Unternehmen hat für den Betrieb der TLD „berlin“ ein Gesamtkonzept sowie die Konzepte der Vertragsbestandteile 7b bis 7e erstellt (nachfolgend insgesamt auch als „Gesamtkonzept“ bezeichnet). Das Unternehmen sichert zu, dass dieses Gesamtkonzept den bei Vertragsabschluss geltenden Vorgaben des Applicant Guidebook der ICANN genügt. Im Gesamtkonzept ist vom Unternehmen u.a. dargelegt, wie es den Betrieb der TLD „berlin“ zum Nutzen der mit Berlin verbundenen Gemeinschaft gestalten will. Hierbei soll der Bezug der TLD zum Land Berlin, den Berliner Bürgerinnen und Bürgern, den Berliner Institutionen und der Berliner Wirtschaft deutlich werden. Änderungen im Konzept sind nur zulässig, sofern dies nach

Bedingungen der ICANN für eine erfolgreiche Bewerbung oder den Betrieb erforderlich ist. Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung durch das Land Berlin.

3.2. Betriebsaufnahme

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, im Falle eines erfolgreichen Zuschlags der TLD „berlin“ durch die ICANN unverzüglich mit dem Betrieb der TLD „berlin“ zu beginnen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Registrierungsabkommens mit der ICANN.

(2) Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass die im Rahmen des Verhandlungsverfahrens einschließlich des Teilnahmewettbewerbs abgegebenen Erklärungen und Nachweise für die Dauer dieses Vertrages Bestand haben, eingehalten werden und auf Wunsch des Landes Berlin jederzeit erneuert werden können.

3.3. Kostenfreie Reservierungen und Registrierungen von Secondlevel-Domains (SLD) für das Land Berlin

(1) Das Unternehmen ist verpflichtet, die gemäß Abs. 3 und 6 dieser Ziffer als schutzwürdig eingestuften SLD kostenfrei zu reservieren und jeweils auf schriftliche Anforderung vom Land Berlin oder der ihm verbundenen Einrichtungen kostenfrei zu registrieren. Das nähere hierzu regelt das in Ziffer 1.2.7 bezeichnete Angebot des Unternehmens.

(2) „Land Berlin und die ihm verbundenen Einrichtungen“ sind die in Anlage 2-1 aufgeführten Stellen.

(3) Als „schutzwürdig“ gelten mindestens

alle namentlich aufgelisteten SLD gemäß der Liste nach Anlage 3

alle SLD, die Wörter oder Wortbestandteile nach den in Anlage 2 dargestellten Regeln und Beispielen enthalten.

(4) Hinsichtlich der SLD aus Anlage 3 hat das Unternehmen so rechtzeitig und so wirksam geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, dass eine Registrierung der dort genannten Adressen durch Dritte ausgeschlossen ist.

(5) Hinsichtlich der nach Anlage 2 beschriebenen SLD wird das Unternehmen keine Reservierung von SLD zulassen, die den dort beschriebenen Regeln widersprechen. In Zweifelsfällen ist es verpflichtet, zuvor eine Abstimmung mit dem Land Berlin herzustellen. Wird keine Einigung erzielt, überwiegt in Zweifelsfällen das Freihalte- und Registrierungsbedürfnis des Landes Berlin.

(6) Das Land Berlin hat das Recht, die Listen und Regeln nach Anlage 2 und 3 jederzeit anzupassen und zu ergänzen,

a) sofern und soweit dies wegen Namensänderungen, Änderungen des Rechtsstatus von Einrichtungen, wegen Schaffung neuer Einrichtungen oder aufgrund von organisatorischen Änderungen oder der Übernahme neuer Aufgaben im Landesbereich erforderlich ist.

b) hinsichtlich der SLD, bei denen Namen/Bezeichnungen der Verfassungs- und sonstigen Organe des Bundes oder anderer Bundesländer, der Bundes- oder Landesbehörden, -Ämter, -Anstalten oder -Einrichtungen zumindest Bestandteil sind. Die Regeln in Anlage 2 sowie in Ziffer 3.3 Abs. 4, 5 und 6a gelten sinngemäß.

(7) Sollten vom Land Berlin oder den mit ihr verbundenen Einrichtungen gemäß Abs. 6 nachgemeldete SLD zum Zeitpunkt der Nachmeldung bereits an Dritte vergeben sein, ist das Unternehmen verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um dem Freihalte- und ggf. Registrierungsverlangen insoweit schnellstmöglich nachzukommen.

(8) Eine Verpflichtung des Landes Berlin, reservierte Domains registrieren zu lassen oder registrierte Domains tatsächlich zu nutzen, besteht nicht.

3.4. SLD anderer öffentlicher Stellen, Sperrliste

(1) Domainnamen von öffentlichen Stellen, Organisationseinheiten oder Amtsbezeichnungen dürfen nur an die berechtigten Namensträger vergeben werden (insbes. Verfassungsorgane, Bundeseinrichtungen, Länder und öffentlich-rechtliche Einrichtungen).

(2) Bei der Adressbildung ist es nicht gestattet, Wörter oder Wortbestandteile zu verwenden, die nach allgemeiner Wahrnehmung objektiv betrachtet, als anstößig empfunden werden könnten. Hierzu zählen v.a. Schimpf-, Schmäh- oder Hetzwörter oder Wörter bzw. Wortbestandteile, die das ethische, religiöse oder sittliche Empfinden der Nutzer verletzen könnten.

(3) Das Unternehmen führt dazu eine – nicht abschließende – Liste mit jugendgefährdenden, rassistischen, volksverhetzenden, strafrechtswidrigen und anstößigen Begriffen sowie solchen Begriffen, die jugendgefährdende, rassistische, volksverhetzende oder strafrechtswidrige Inhalte oder Dienste erwarten lassen. Diese Begriffe sowie künftig identifizierte sind von der Registrierung auszuschließen.

(4) Das Unternehmen schreibt die Liste in eigener Verantwortung laufend fort. Sie ist dem Land Berlin rechtzeitig vor Aufnahme des Domainbetriebs, spätestens aber zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Registrierungsabkommens mit der ICANN zur Zustimmung vorzulegen. Sie wird mit der Vorlage und der jeweiligen künftigen Aktualisierung Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4).

(5) Das Land Berlin kann verlangen, dass weitere Begriffe in die Liste aufgenommen werden, wenn diese nach den oben genannten Kriterien auszuschließen sind.

3.5. Namensvarianten

Endfassung Kooperationsvertrag 12-03-16.....

Bitte paraphieren

(1) Reservierungs- und Sperrlisten gelten für alle Namensvarianten, insbesondere für Singular- wie Pluralformen und alle Geschlechter-, Deklinations- oder Konjugationsformen der jeweiligen Begriffe, unterschiedliche Schreibweisen sowie für Übersetzungen in andere Sprachen. Sie erstrecken sich auch auf verkürzte oder umgangssprachliche Bezeichnungen sowie Abkürzungen der jeweiligen Begriffe und auf Begriffsbildungen, die wegen ihrer orthografischen oder phonetischen Ähnlichkeit zu Verwechslungen führen können.

(2) Die Listen sind dem jeweils aktuellen Stand anzupassen. Bei derartigen Anpassungen bleibt die Reservierung für die alte Form der Bezeichnung erhalten.

3.6. Registrierungsrichtlinien

Das Unternehmen hat für die mit ihm kooperierenden Registrare verbindliche Registrierungsrichtlinien für die Zuteilung von SLD vorzusehen und sicherzustellen, dass diese von den Registraren eingehalten werden und sowohl gegenüber den Registraren als auch den Registranten durchgesetzt werden können.

Die Registrierungsrichtlinien müssen Regelungen enthalten bzw. Verfahren vorsehen, die

1. Vorsorge treffen, dass keine SLD registriert werden, die nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere denen des Marken- und Namensrechts, sowie den Regelungen des Vertrages stehen.
2. Vorsorge treffen, dass die SLD transparent und diskriminierungsfrei zugeteilt werden.
3. sicherstellen, dass die Registrierung von SLD, die die Bestimmungen dieses Vertrags verletzen, gelöscht werden kann und/oder eine sich im Zusammenhang mit der Registrierung von SLD ergebende Rechts- oder Vertragsverletzung auf andere Weise so schnell und wirksam wie möglich unterbunden wird.
4. im Falle von Konflikten um den Betrieb einer SLD (Registrierung, Nutzung, Transfer, Löschung etc.) eine angemessene, ausgewogene, offene und interessenneutrale Lösung ermöglichen (Dispute-Policy).

3.7. Berichtspflichten laufender Betrieb/Kontrollgremium

(1) Die Parteien informieren sich gegenseitig über vertragsrelevante Sachverhalte. Um einen möglichst reibungslosen Informationsaustausch zu gewährleisten, richten die Parteien ein Kontrollgremium ein. Dazu bestimmen die Parteien jeweils zwei Vertreter, denen gegenüber das Unternehmen wie nachfolgend berichtspflichtig ist:

- Vorlage des jährlichen Geschäftsberichts mindestens drei Wochen vor seiner Verabschiedung.

- zeitnahe Erteilung jeder gewünschten Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Vertrag, über ihre diesbezüglichen rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

- unaufgeforderte und unverzügliche Information über alle vertragsrelevanten Sachverhalte,

- unaufgeforderte und unverzügliche Information bei Aufgabe ausgeübter Geschäftstätigkeiten betreffend die TLD .Berlin sowie Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten betreffend die TLD .Berlin.

(2) Das Kontrollgremium hat in allen vorstehend genannten Fällen ein vorheriges Anhörungsrecht.

(3) Das Kontrollgremium ist berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Er kann damit auch für bestimmte Aufgaben sachverständige Hilfspersonen beauftragen. Die Kosten der Beauftragung von solchen sachverständigen Hilfspersonen trägt – wenn nur die beiden Vertreter des Landes Berlin die Beauftragung von Sachverständigen beschließen – das Land Berlin.

(4) Die Parteien sind jederzeit berechtigt, die für das Kontrollgremium benannten Vertreter auszutauschen.

(5) Das Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

a) Das Kontrollgremium wählt aus den vom Land Berlin benannten Vertretern einen Vorsitzenden.

b) Das Kontrollgremium wird durch den Vorsitzenden, in wichtigen Gründen auch durch jedes andere Mitglied des Kontrollgremiums mit angemessener Frist und Form einberufen.

c) Das ordnungsgemäß einberufene Kontrollgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder insgesamt und mindestens ein Vertreter des Landes Berlin anwesend oder vertreten sind.

3.8. Abgrenzungen zum Stadtportal Berlin.de

(1) Das Unternehmen hat in seiner Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen, dass das Internetportal Berlin.de (www.berlin.de) das einzige vom Land Berlin autorisierte offizielle Stadtportal des Landes Berlin ist. Das Unternehmen verpflichtet sich, den Betrieb der TLD „.berlin“ in Abgrenzung von den durch dieses Stadtportal abgedeckten Geschäftsfeldern durchzuführen und hierzu die Abstimmung mit dem Betreiber von Berlin.de, derzeit der BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG, zu suchen.

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich, selbst keine zentralen Domains zu betreiben, die z.B. in Form von Linklisten oder Themenportalen „berlin“-Domains bündeln und so als Einstiegsseite in eine virtuelle Berlin-Welt oder ein virtuelles Stadtinformationssystem dienen können.

(3) Das Unternehmen verpflichtet sich, die TLD „berlin“ nicht als generische Marke gegenüber Endkunden zu bewerben oder den Eindruck zu erwecken, dass es sich mit der Summe oder Teilmenge von SLD zur TLD „berlin“ um ein Informationssystem zu Berlin oder für Berliner handelt.

(4) Das Unternehmen wird selbst unter der TLD „berlin“ keine E-Mail-Dienste anbieten.

3.9. Vergütung / Kosten / Beteiligung

(1) Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Land Berlin die durch die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten im laufenden Betrieb der TLD „berlin“ entstehenden Kosten in Höhe von pauschal 5.000,00 Euro, soweit anfallend zzgl. Umsatzsteuer, pro Jahr zu erstatten.

(2) Des Weiteren verpflichtet sich das Unternehmen, dem Land Berlin als Gegenleistung für die Erteilung und Aufrechterhaltung des Letter of Support (LOS) gegenüber der ICANN während der Dauer dieses Vertrages folgendes Entgelt zu zahlen:

(a) Eine feste Vergütung („Mindestvergütung“) in Höhe von

- EUR 500.000,00 im 1. Jahr,
- EUR 625.000,00 im 2. Jahr und
- EUR 750.000,00 im 3. Jahr und den Folgejahren.

(b) 51% vom Gewinn gemäß Jahresabschluss („erfolgsabhängige Vergütung“). Sofern die erfolgsabhängige Vergütung die Mindestvergütung übersteigt, wird diese auf die erfolgsabhängige Vergütung angerechnet.

(3) Die Kostenerstattung nach Abs (1) und die Mindestvergütung gem. Abs. (2) (a) sind jeweils am 1.4. des Folgejahres fällig. Die erfolgsabhängige Vergütung gem. Abs. (2) (b) ist 4 Wochen nach Feststellung des dem Land Berlin in Kopie vorzulegenden Jahresabschlusses fällig.

4. Vertragslaufzeit / Kündigung

4.1. Beginn und Laufzeit des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum des Zuschlags am 28. März 2012 in Kraft und gilt für zehn Jahre gerechnet vom Abschluss des Vertrags zwischen dem Unternehmen und der ICANN (Effective Date gemäß Registry Agreement der ICANN (nachfolgend

„Registry Agreement“)). Der Vertrag verlängert sich automatisch um eine weitere Laufzeit von zehn Jahren (Berechnung gemäß Ziffer 4.2 des Registry Agreement), sofern das Land Berlin den Vertrag nicht zum Ablauf der Ausgangslaufzeit mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Unternehmen gekündigt hat.

(2) Das Land Berlin wird nach Ablauf von acht Jahren evaluieren, ob die bisherige Vertragsdurchführung die Vertragszwecke, insbesondere auch die Belange des Landes Berlin und der Berliner Bürgerinnen und Bürger und der Berliner Wirtschaft, angemessen berücksichtigt hat oder ob und inwieweit eine Vertragsanpassung und/oder ein Austausch des Unternehmens erforderlich erscheint.

(3) Sofern die Registrierungsvereinbarung mit der ICANN endet, endet dieser Vertrag zur gleichen Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Unternehmen wird Berlin unverzüglich über die Beendigung der Registrierungsvereinbarung informieren.

(4) Mit Vertragsschluss verpflichtet sich das Unternehmen, dem Land Berlin durch Übergabe eines Kontoauszugs nachzuweisen, dass es die zur Vertragserfüllung des Vertrages mit der ICANN nötigen Geldmittel in Höhe von USD 185.000,00 rechtzeitig an die ICANN zu zahlen vermag.

4.2. Kündigung

(1) Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages nicht möglich.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit unberührt.

Das Land Berlin kann diesen Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

- a) Über das Unternehmen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt;
- b) Einer oder mehrere der folgenden Umstände ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes Berlin vorliegen:
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Auswechslung und Aufnahme von Komplementären;
 - Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Prokuristen;
 - Änderungen der Regelungen zur Abfindung im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus dem Unternehmen
 - Auflösung des Unternehmens.
 - Verfügungen über Geschäftsanteile an dem Unternehmen oder einer Komplementärin, soweit es sich um mindestens 10 % des Kapitals

handelt, wobei für die Berechnung der 10 % alle Verfügungen der zurückliegenden 2 Jahre addiert werden;

- Kapitalmaßnahmen, soweit Maßnahmen mindestens den Betrag von 10 % des nominellen Stammkapitals haben, wobei für die Berechnung der 10 % alle Kapitalmaßnahmen der zurückliegenden 2 Jahre addiert werden;
 - Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - Ausgliederung oder Erwerb wesentlicher Betriebs- oder Unternehmensteile,
 - Abschluss von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- und Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes
 - Verlängerung und Kündigung des ICANN Registry Agreements über die TLD .berlin
 - wesentliche Änderungen in den Konzepten zur TLD .berlin (Anlagen 5.1 bis 5.5)
 - Erhöhung von Preisen für die Registrare
 - Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der ICANN durch den Vertragspartner ohne wichtigen Grund
 - Wiederholte Vergabe von SLDs entgegen Konzepten in Ziffer 7a bis 7e.
- c) Das Unternehmen befindet sich trotz zweifacher Mahnung mit angemessener Fristsetzung in Zahlungsverzug.
- d) Das Unternehmen verstößt gegen sonstige wesentliche Vertragspflichten und hat diese Verstöße trotz Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist behoben. Eine Kündigung ist auch dann zulässig, wenn das Unternehmen den Verstoß behoben hat, aber keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen getroffen hat, um entsprechende Verstöße für die Zukunft zu vermeiden.
- e) Vorgaben der ICANN machen eine Vertragsanpassung erforderlich, welche für das Land Berlin unzumutbar ist,
- f) Es liegt ein Verstoß gegen die Frauenförderungsverordnung, den Datenschutz oder die Verschwiegenheitsverpflichtung vor oder es wird beim Betrieb die "Technologien von L. Ron Hubbard" angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet. Eine Kündigung ist nur dann zulässig, wenn das Unternehmen den Verstoß trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich abgestellt hat.

Das Unternehmen kann diesen Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn Vorgaben der ICANN eine Vertragsanpassung erforderlich machen, welche für das Unternehmen unzumutbar ist.

(3) Ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 4.2 Abs. 2 besteht nicht, wenn das Land Berlin vor Ausübung des Kündigungsrechts (Zugang der Kündigungserklärung bei dem Unternehmen) seine erforderliche Zustimmung nachträglich erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

(4) Vor einer Kündigung durch eine der Parteien gemäß Ziffer 4.2 Abs. 2 soll das Kontrollgremium gehört werden. Die Anhörung des Kontrollgremiums hindert eine außerordentliche Kündigung nicht.

(5) Eine Kündigung des Vertrages durch das Land Berlin beinhaltet zeitgleich den Widerruf des Letter of Support gegenüber dem Unternehmen und gegenüber der ICANN. Das Recht des Landes Berlin gemäß Ziffer 2.1 Abs. 2, diesen Widerruf des Letter of Support auch ausdrücklich gegenüber der ICANN zu erklären, bleibt unberührt.

(6) Im Fall der Kündigung nach Abs. 2 hat das Unternehmen gemäß den Bestimmungen seines Registrierungsabkommens mit der ICANN seine Registrierung für den Betrieb der TLD „.berlin“

(a) unverzüglich nach Zugang der Kündigung dieses Vertrages zum nächstmöglichen Termin gegenüber der ICANN zu kündigen und alle dem Unternehmen durch die ICANN vorgegebenen Pflichten im Falle einer Vertragesbeendigung zu erfüllen.

und

b) bis zum Abschluss eines Vertrages mit einem Nachfolge-TLD.Betreiber, längstens bis zur Beendigung des Registrierungsabkommens mit der ICANN einen Notbetrieb der Registrierungsstelle aufrecht zu erhalten, der mit Ausnahme etwaiger Aspekte, die zur Kündigung geführt haben, den Status quo sichert. Eine Zuteilung von Neuregistrierungen ist dabei ausgeschlossen.

4.3. Ankaufsregelung

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass sich alle Gesellschafter des Auftragnehmers unverzüglich nach Vertragsschluss formwirksam verpflichten, für den Fall einer drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO und/oder eingetretenen Insolvenz des Unternehmens sich gegenüber dem Land Berlin zu verpflichten, dass dieses berechtigt ist, die Abtretung der betreffenden Gesellschaftsanteile der Gesellschafter des Unternehmens an diesem an sich selbst oder an einen von dem Land Berlin zu benennenden Dritten zu verlangen.

(2) Nach den Verpflichtungserklärungen der Gesellschafter muss das Land Berlin verlangen können, dass die Abtretungen unter der aufschiebenden Bedingung erfolgen, dass ICANN der Abtretung zustimmt. Das Land Berlin muss weiter verlangen können, dass die Gesellschafter ihre Gesellschaftsanteile nur anteilig in der vom Land Berlin bestimmten Höhe abtreten werden.

(3) Für den Fall, dass nach Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich sein sollte, erklärt das Unternehmen durch seinen Geschäftsführer/seine Geschäftsführer bereits heute seine Zustimmung zu den

vorgenannten Abtretungen durch seine Gesellschafter. Weiter hat das Unternehmen dafür zu sorgen, dass alle Gesellschafter eine entsprechende Zustimmungserklärung zu einer solchen künftigen Abtretung abgeben und auf etwaige Vorkaufsrechte diesbezüglich verzichten.

(4) Der Kaufpreis für die abzutretenden Anteile bestimmt sich nach den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag des Vertragspartners über die Ermittlung der Abfindung im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

4.4. Vertragsstrafe

(1) Bei jedem Fall einer erheblichen Vertragsverletzung schuldet das Unternehmen dem Land Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Mindestvergütung gemäß Ziffer 3.9, wobei die Mindestvergütung des Jahres maßgeblich ist, in dem die Vertragsverletzung stattgefunden hat. Maximal schuldet das Unternehmen jedoch pro Jahr an Vertragsstrafen einen Gesamtbetrag in Höhe von 8% der in dem betreffenden Jahr maßgeblichen Mindestvergütung.

(2) Eine erhebliche Vertragsverletzung im Sinne von Ziffer 4.4 Abs. 1 liegt vor

- bei jeder Vertragsverletzung seitens des Unternehmens, bei der das Land Berlin gemäß Ziffer 4.2 berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- bei wiederholten Vertragsverletzungen, die trotz Abmahnung nicht abgestellt wurden
- bei einer sonstigen erheblichen Vertragsverletzung

(3) Die Vergütungsansprüche des Landes Berlin gemäß Ziffer 3.9 bleiben von etwaigen Vertragsstrafen unberührt. Die Vertragsstrafe kann jeweils auch verlangt werden, wenn das Land Berlin sich die Geltendmachung bei dem betreffenden Verstoß nicht ausdrücklich vorbehält.

4.5. Pflichten des Unternehmers nach Vertragsbeendigung

Zur Sicherstellung der Interessen des Landes Berlin ist das Unternehmen verpflichtet, auch nach Beendigung dieses Vertrages bis zur Beendigung des Registrierungsabkommens mit der ICANN, die Regelungen dieses Vertrages einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in Ziffern 3 und 5 dieses Vertrages.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Haftungsfreistellungen

(1) Das Unternehmen hält das Land Berlin von allen Ansprüchen Dritter einschließlich fremder sowie eigener Rechtsverteidigungskosten frei, die aufgrund von schuldhaften Verletzungen der Vertragsverpflichtungen durch das Unternehmen geltend gemacht werden, es sei denn, das Unternehmen hat die Verletzungen nicht zu vertreten. Dies gilt ebenso für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden des Landes Berlin, sämtlicher im Rahmen dieses Vertrages beteiligten Einrichtungen oder vom Land Berlin beauftragter Dritter. Das Unternehmen hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten sowie das Verhalten seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(2) Sollte das Unternehmen die nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen schuldhaft nicht einhalten, ist es verpflichtet, sämtliche hierdurch dem Land Berlin über Ziffer 5.1 Abs. 1 hinaus entstehende Kosten zu ersetzen. Ziffer 5.1 Abs. 1, letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Im Falle eines rechtskräftigen Urteils wegen einer erfolgreichen Konkurrenten- oder sonstigen Klage gegen das Land Berlin bzgl. der Erteilung des Letter of Support, erklärt das Unternehmen hiermit, keine Ansprüche gegen das Land Berlin aus der Bewerbung, diesem Vertrag oder einem sonstigen Grund geltend zu machen.

(4) Ziffer 5.1 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß, wenn das Land Berlin den dem Unternehmen erteilten Letter of Support aus den in diesem Vertrag genannten Gründen zurückfordert oder gegenüber dem Unternehmen oder der ICANN widerruft.

(5) Das Land Berlin ist mit Ausnahme von vorsätzlichem Verhalten in keinem Fall haftbar für Schäden, die dem Unternehmen z.B. durch Mindereinnahmen wegen reservierter oder gesperrter Second-Level-Domains oder einer Beteiligung des Landes Berlins am wirtschaftlichen Erfolg oder aus sonstigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen entstehen.

5.2. Veränderung der Rechtsform und der Gesellschafterstruktur des Bewerbers

Das Unternehmen zeigt dem Land Berlin jede konkret beabsichtigte Veränderung seiner Rechtsform sowie der Gesellschafter unverzüglich vor der erfolgten Änderung an.

5.3. Datenschutz

Das Unternehmen hält die nationalen sowie internationalen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit ein.

5.4. Vertraulichkeit

(1) Die Vertraulichkeit der nach diesem Vertrag zur Kenntnis gebrachten Informationen ist von beiden Parteien – mit Ausnahme und bei Beachtung gesetzlicher Vorgaben wie dem Informationsfreiheitsgesetz - zeitlich unbegrenzt, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einzuhalten. Der Informationsempfänger darf vertrauliche Informationen eigenen Mitarbeitern und Dritten nur zur Verfügung stellen, soweit dies zur

Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich ist. Der Informationsempfänger hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Kenntnisnahme durch Unbefugte zu verhindern und dies im Streitfall nachzuweisen.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen nur vervielfältigt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich ist. Alle Verkörperungen vertraulicher Informationen sind unverzüglich nach der Beendigung der Beziehungen zwischen den Parteien abzuliefern. Gegebenenfalls digital abgelegte oder in einer Cloud gespeicherte Informationen sind so zu löschen, dass sie nicht reproduziert werden können.

(3) Vertrauliche Informationen sind alle Aussagen, Erkenntnisse, Daten und Unterlagen, die ausdrücklich so bezeichnet werden, ferner solche, die vom Informationsempfänger nicht ohne weiteres aus anderen Quellen bezogen werden können und darüber hinaus auch der Inhalt dieser Vereinbarung selbst. Im Zweifel ist von der Vertraulichkeit einer Information auszugehen. Vertraulich sind auch Verkörperungen vertraulicher Informationen (Niederschriften, Datenträger, etc.) einschließlich der ggf. übersetzten Fassungen vertraulicher Informationen.

(4) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung bezieht sich nicht auf Informationen oder Dokumente, die

- im Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch den Informationsgeber bereits veröffentlicht waren,
- der Informationsempfänger nachweislich schon vor Offenlegung durch den Informationsgeber rechtmäßig in seinem Besitz hatte und/oder
- der Informationsempfänger sich rechtmäßig und unabhängig von den durch den Informationsgeber überlassenen Informationen verschafft hat.

(5) Als nicht mehr vertraulich gelten Informationen, die nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, öffentlich bekannt oder dem Informationsempfänger auf anderem Wege rechtmäßig zugänglich gemacht werden.

5.5. Offenlegung dieses Vertrages

Das Land Berlin ist berechtigt, diesen Vertrag nebst Anlagen zu veröffentlichen, die Anlagen jedoch nur unter Berücksichtigung der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens und etwaiger schützenswerter Interessen Dritter. Die Parteien werden innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages einvernehmlich festlegen, ob und inwieweit die Anlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens enthalten oder durch eine Veröffentlichung schützenswerte Interessen Dritter berührt sind. Im Streitfall entscheidet das Land Berlin nach pflichtgemäßem Ermessen. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

5.6. Anpassungen dieses Vertrages im Bewerbungsprozess bei der ICANN

Endfassung Kooperationsvertrag 12-03-16.....

Bitte paraphieren

Sofern die ICANN im Bewerbungsprozess des Unternehmens für den Betrieb der TLD .berlin dem Unternehmen wider Erwarten Vorgaben machen sollte, deren Umsetzung eine Anpassung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Land Berlin und dem Unternehmen erfordert, werden die Vertragsparteien eine angemessene Anpassung des Vertragsverhältnisses verhandeln.

5.7. Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

5.8. AGB

Etwilige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens finden im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses keine Anwendung.

5.9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unvollständig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer unvollständigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest möglichst nahe kommende wirksame Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Eine solche Ersatzbestimmung haben die Parteien unverzüglich schriftlich zu vereinbaren.

5.10. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5.11. Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Berlin.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

Berlin, den

Berlin, den

_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Funktion	_____ Funktion
Für das Land Berlin	Für das Unternehmen

Einzelplan 03 - Übersicht zu den ESF-Mitteln

Die Senatskanzlei

wird gebeten, dem Hauptausschuss zur 2. Lesung des Einzelplans 03 am 20. November 2013 für die ESF- und für die EFRE-Mittel des Einzelplans 03 (Förderperiode 2007 - 2013) folgende Übersicht zu liefern:

Indikatives Soll für den Einzelplan 2007-2013:

Ausgaben im Einzelplan 2007 - 30.09.2013:

geplante Ausgaben 01.10.13-31.12.2013:

geplante Ausgaben 2014:

geplante Ausgaben 2015:

Erstattungen der EU aus dem ESF und dem EFRE für den Einzelplan 2007 - 30.09.2013:

voraussichtliche Erstattungen 01.10.2013 - 31.12.2013:

geplante Erstattungen 2014:

geplante Erstattungen 2015:

ESF-Mittel - Indikatives Soll für den Einzelplan 2007 - 2013:	
	Mio. €
Kapitel 0300	0,885
Kapitel 0310	3,883
Kapitel 0310	3,805
Kapitel 0310	0,044
Kapitel 0310	0,025
Kapitel 0310	0,007
gesamt Einzelplan 03	8,649
	Projekt
	Bürgerschaftliches Engagement - Strategie
	Qualifizierung: Kulturwirtschaft
	Lernort "Kultur"
	Administrative Begleitung, Beratung u. Kontrolle
	Dienstreisen
	Fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit u. Publizität

ESF-Mittel - Ausgaben im Einzelplan 2007 - 30.09.2013:	
	€
Kapitel 0300	605.453,10
Kapitel 0310	3.867.000,84
gesamt Einzelplan 03	4.472.453,94

Auflage 4

ESF-Mittel geplante Ausgaben 01.10.13 - 31.12.2013:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	147.000,00
gesamt Einzelplan 03	147.000,00

ESF-Mittel geplante Ausgaben 2014:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	606.000,00
gesamt Einzelplan 03	606.000,00

ESF-Mittel - geplante Ausgaben 2015:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	505.000,00
gesamt Einzelplan 03	505.000,00

Erstattungen der EU aus dem ESF für den Einzelplan 2007 - 30.09.2013:		
	Mio. €	Projekt
Kapitel 0300	0,315	Bürgerschaftliches Engagement - Strategie
Kapitel 0310	0,499	Qualifizierung: Kulturwirtschaft
Kapitel 0310	0,665	Lernort "Kultur"
Kapitel 0310	0,001	Administrative Begleitung, Beratung u. Kontrolle
Kapitel 0310	0,007	Dienstreisen
Kapitel 0310	0,000	Fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit u. Publizität
gesamt Einzelplan 03	1,487	

voraussichtliche Erstattungen 01.10.2013 - 31.12.2013:		
	Mio. €	Projekt
Kapitel 0300	0,173	Bürgerschaftliches Engagement - Strategie
Kapitel 0310	0,226	Qualifizierung: Kulturwirtschaft
Kapitel 0310	0,551	Lernort "Kultur"
Kapitel 0310	0,000	Administrative Begleitung, Beratung u. Kontrolle
Kapitel 0310	0,000	Dienstreisen
Kapitel 0310	0,000	Fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit u. Publizität
gesamt Einzelplan 03	0,950	

geplante Erstattungen 2014:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	606.000,00
gesamt Einzelplan 03	606.000,00

geplante Erstattungen 2015:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	505.000,00
gesamt Einzelplan 03	505.000,00

Einzelplan 03 - Übersicht zu den EFRE-Mitteln

EFRE-Mittel - Indikatives Soll für den Einzelplan 2007 - 2013:		
	Mio. €	Projekt
Kapitel 0310	29,820	PA1 Aktion 1.4.1 KIP Kulturinvestitionsprogramm
Kapitel 0310	3,010	PA2 Aktion 2.2.2 INP Förderung des Innovationspotentials in der Kultur
Kapitel 0310	2,060	PA2 Aktion 2.2.3 QiK Qualifizierungskapazitäten für die Kulturwirtschaft
Kapitel 0310	6,673	PA3 Aktion 3.3.1 BiST Bibliotheken im Stadtteil 5.1.41 - TH / KIP Technische Hilfe / Kulturinvestitionsprogramm
Kapitel 0310	0,993	
gesamt Einzelplan 03	42,556	

EFRE-Mittel - Ausgaben im Einzelplan 2007 - 30.09.2013:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	27.229.741,88
gesamt Einzelplan 03	27.229.741,88

EFRE-Mittel - geplante Ausgaben 01.10.13 - 31.12.2013:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	2.176.000,00
gesamt Einzelplan 03	2.176.000,00

Einzelplan 03 - Übersicht zu den EFRE-Mitteln

EFRE-Mittel - geplante Ausgaben 2014:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	7.389.000,00
gesamt Einzelplan 03	7.389.000,00

EFRE-Mittel - geplante Ausgaben 2015:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	7.332.000,00
gesamt Einzelplan 03	7.332.000,00

Einzelplan 03 - EFRE-Erstattungen der EU 2007 - 30.09.2013:		
	€	Projekt
Kapitel 0310	6.373.453,15	PA1 Aktion 1.4.1 KIP Kulturinvestitionsprogramm
Kapitel 0310	715.660,04	PA2 Aktion 2.2.2 INP Förderung des Innovationspotentials in der Kultur
Kapitel 0310	778.036,59	PA2 Aktion 2.2.3 QIK Qualifizierungskapazitäten für die Kulturwirtschaft
Kapitel 0310	2.318.036,13	PA3 Aktion 3.3.1 BiST Bibliotheken im Stadtteil 5.1.41 - TH / KIP Technische Hilfe / Kulturinvestitionsprogramm
Kapitel 0310	246.006,11	
gesamt Einzelplan 03	10.431.192,02	

voraussichtliche Erstattungen 01.10.2013 - 31.12.2013:		
	€	Projekt
Kapitel 0310	2.339.892,45	PA1 Aktion 1.4.1 KIP Kulturinvestitionsprogramm
Kapitel 0310	93.407,86	PA2 Aktion 2.2.2 INP Förderung des Innovationspotentials in der Kultur
Kapitel 0310	0,00	PA2 Aktion 2.2.3 QiK Qualifizierungskapazitäten für die Kulturwirtschaft
Kapitel 0310	32.219,08	PA3 Aktion 3.3.1 BiST Bibliotheken im Stadtteil
Kapitel 0310	50.468,06	5.1.41 - TH / KIP Technische Hilfe / Kulturinvestitionsprogramm
gesamt Einzelplan 03	2.515.987,45	

geplante Erstattungen 2014:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	7.389.000,00
gesamt Einzelplan 03	7.389.000,00

geplante Erstattungen 2015:	
	€
Kapitel 0300	0,00
Kapitel 0310	7.332.000,00
gesamt Einzelplan 03	7.332.000,00